

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

### 1. Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen (**VLB**) sind integrierender Bestandteil aller Vereinbarungen über den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton (**Produkte**) und Betonpumpleistungen (**Leistungen**) der **Alpacem Beton Ennstal GmbH & Co KG (AN)** an den Auftraggeber (**AG**). AN und AG gemeinsam werden in diesen VLB als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet.
- 1.2 Im Falle von Widersprüchen gelten die Auftragsgrundlagen in folgender Reihenfolge:
- Das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes),
  - diese VLB,
  - die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMEN B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung) sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (in der jeweils aktuellen Fassung Beton- und Bautechnik sowie die ÖNORM B 2110.
- 1.3 Abweichungen von diesen VLB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

### 2. Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Durchführung der Lieferungen und Leistungen des AN erfolgt auf Abruf durch die Bauleitung des AG – in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle – grundsätzlich frei Bau entladen, ausgenommen bei Selbstabholung.

- 2.2 Wird der Einbau des Betons, gleich aus welchem Grund, durch den AG verschoben oder storniert, so ist der AN hiervon in der Normalarbeitszeit mindestens zwei Stunden vor der vereinbarten Lieferzeit telefonisch oder mündlich zu verständigen, wobei der AN daraus keine Ansprüche geltend machen kann. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung verpflichtet den AG zum Ersatz der nachgewiesenen unmittelbaren Kosten.
- 2.3 Die Zufahrt zur Entladestelle (Baustellenzufahrt) bzw. zum Aufstellungsort der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten allfällig erforderliche behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und auf Aufforderung nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.4 Der Bauleiter des AG sowie dessen Stellvertreter sind zur Übernahme der Lieferungen und Leistungen des AN befugt. Spätestens bis zur ersten Lieferung hat der AG allfällige weitere Übernahmerechtliche schriftlich bekannt zu geben. Der AN normiert in seiner Auftragsbestätigung seinen Disponenten.
- 2.5 Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.6 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung durch ihn nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen, Streiks) entgegenstehen für die Dauer der Behinderung und die Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Selbiges gilt, wenn die

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

- Außentemperatur unter + 3 C°, gemessen im Lieferwerk liegt. Wird durch derartige Behinderungen die Lieferung oder Leistungserbringung für den AN endgültig unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.7 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von einer Respirofrist von 3 Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.
- 2.8 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise zu verrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten an den AG zu verrechnen.
- 2.9 Bestellungen des AG haben jeweils mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Lieferzeitpunkt, einlangend beim AN, zu erfolgen. Wird das Betonieren oder der Pumpeinsatz durch den AG verschoben, so hat der AG den AN hiervon mindestens zwölf Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin, innerhalb der Betriebszeiten des AN, schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG dem AN zu ersetzen.
- 2.10 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch einen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen. Der AG für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons ist verantwortlich und haftet dafür, dass die den Lieferschein unterzeichnenden Leute des AG zur Übernahme bevollmächtigt sind.
- 2.11 Die Mischer Fahrer und Pumpenmaschinisten sind nicht berechtigt, für den AN verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.12 Der AG oder der von diesem Bevollmächtigte hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Prüfpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

### 3. Pumpleistungen

- 3.1 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpen bzw. der Fahrmischer zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.2 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

- Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.3 Pumpenmaschinisten und Mischer Fahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich, da die Pumpenmaschinisten und Mischer Fahrer nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- 3.4 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Übergabetrichters des Lieferwerkes, des Schlauchendes der Betonpumpe, des Förderbandes oder des Rutschen Endes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und/oder Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50 m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.5 Stellt der AN Rohr- und Schlauchleitungen zur Verfügung, ist ausschließlich der AG für den ordnungsgemäßen Zusammenbau und Abbau sowie deren fachgerechten Reinigung verantwortlich. Er haftet auch für deren Verlust.
- 3.6 Der AG ist für die Ausschlämmung der Rohrleitungen verantwortlich und trägt die diesbezüglichen Kosten. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen

der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und dafür, dass beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischer Rutschen auf der Baustelle das anfallende Schmutzwasser entsorgt wird. Eine diesbezügliche Mitwirkungs- und Prüfpflicht des AN ist ausgeschlossen.

### 4. Prüfung am Frischbeton

- 4.1 Auf die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen (insbesondere ÖNORM B 4710, alle Teile und ONR 23301) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse eines Laboranten im Sinne des Punktes G.2.2., der ÖNORM B 4710-1 in der aktuellen Fassung, nachweisen kann.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt, die ein negatives Prüfergebnis ausweisen, oder erlangt dieser Kenntnis von einem negativen Prüfungsergebnis, so hat der AG dies dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 5. Gefahrenübergang, Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr, dass der von ihm gelieferte Beton im Zeitpunkt der Übergabe die im Auftragschreiben festgelegten sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat und den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien und Merkblättern der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik entspricht.
- 5.2 Der AN leistet keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht

#### Alpacem Beton Ennstal GmbH & Co KG

Firmensitz: Winkler Straße 568, 8962 Gröbming, Tel. 03685/22 4 20, Fax: 03685/23 2 03, FN 16041s, LG Leoben, UID-Nr.: ATU29914803

Mischanlage: Tel: 03685/22 4 20-15, Fax: 03685/22 4 20-14, Bankverbindung: Raiffeisenbank Gröbming, IBAN AT59 3811 3000 0011 4926, BIC RZSTAT2G113

Kaufmännische Verwaltung: Alpacem Beton Südösterreich GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Str.15, 9020 Klagenfurt, Tel: 0463/566 76-8026, Fax: 0463/566 76-8095, E-Mail: beton@alpacem.at

Komplementärin: Alpacem Beton Ennstal GmbH, FN: 74462d, LG Leoben

[www.alpacem.at](http://www.alpacem.at)

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

- werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für Mängel die durch Veränderungen am Produkt (z.B.: Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) vom AG verursacht werden. Der AN leistet keine Gewähr für jenen Betonier Abschnitt, in welchen der AG ohne Einverständnis des Auftragnehmers den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.3 Bei Herstellung nach Rezepten des AG („Beton nach Zusammensetzung“ gem. Punkt 6.3 der ÖNORM B4710-1) haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder Betoneigenschaft. Der AG ist verpflichtet solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine diesbezügliche Mitwirkungs- oder Prüfpflicht des AN ist ausgeschlossen. Wenn der AG für eine Sondermischung eine bestimmte Betongüte oder Betoneigenschaft verlangt wird, gilt für den AN die Prüf- und Warnpflicht gemäß ÖNORM B 2110.
- 5.4 Werden dem Beton auf Wunsch des AG vor der Übergabe vom AG beigestellte Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigemischt, so beschränkt sich die Gewährleistung des AN auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigemischten Stoffen entstanden sind.
- 5.5 Als Übergabe und Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gilt, abhängig von der konkreten Liefervereinbarung, der Zeitpunkt, in welchem der Beton (i) den Übergabetrichter des Lieferwerkes, oder (ii) das Schlauchende der Betonpumpe, oder (iii) das Förderband oder die Rutsche des Mischfahrzeuges verlässt.
- 5.6 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind vom AG unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.
- 5.7 Eine allenfalls erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist durch eine autorisierte oder akkreditierte Prüfanstalt durchzuführen. Nur in Fällen negativer Prüfergebnisse, die eine nicht vertragskonforme Lieferung bestätigen, trägt der AN die damit verbundenen Kosten.
- 5.8 Der AN haftet – abgesehen von Personenschäden – nur dann für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit in nachgewiesen werden kann. Weiters haftet der AN nur für die Behebung des erlittenen Schadens, nicht aber auch für weitere Ansprüche, wie z.B. wegen Folgeschäden oder Entgangenem Gewinn oder für vom AG zu bezahlende Pönalen. Im Übrigen haftet der AN nur bis zum Höchstbetrag der jeweiligen Lieferung, die zum Anspruch geführt hat.
- 5.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.10 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 6. Auftragsänderungen, Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen, Vertragskündigung**
- 6.1 Bei Änderungen des Lieferumfanges findet ÖNORM B 2110, Pkt. 7.4.4, Anwendung.

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen**

- 6.2 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile beziehungsweise die Einführung von kostenrelevanten Steuern oder Abgaben berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt. Basis für eine Preisanpassung ist die Abweichung zwischen dem Index zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Index zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung.
- 6.3 Die Abrechnung der von vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der von AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.4 Sofern keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.5 Wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät, werden sämtliche Forderungen des AN gegen den AG sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.6 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Anrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur gestattet, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.7 Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche den Kaufpreis zuzüglich Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Das Recht auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gilt auch wenn über das Vermögen des AG das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder falls Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.8 Der AN behält sich die Verweigerung der Annahme von Wechseln und Schecks vor.

## **7. Kündigung**

- 7.1 Sowohl AG als auch AN sind berechtigt laufende Verträge durch schriftliche Mitteilung und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen, zum jeweils Monatsletzten aufzukündigen.

## **8. Sicherungsrechte**

- 8.1 Bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung samt Nebenforderungen durch den AG verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum des AN. Bei Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 8.2 Der AG ist berechtigt, die gelieferte Ware zu veräußern, er tritt aber bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung die daraus entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Rechten an den AN ab und zwar bis zur

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

vollständigen Tilgung aller Verbindlichkeiten des AG gegenüber dem AN, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware unbearbeitet, bearbeitet, oder an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert worden ist. Der AG hat in seinen Büchern einen entsprechenden Zessionsvermerk zu setzen und den Abnehmern auf Verlangen des AN von der Zession zu unterrichten und den AN die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

### 9. Mediation, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 9.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus Vereinbarungen und Verträgen (auch hinsichtlich deren Wirksamkeit) werden die Vertragsparteien über eine Konfliktlösung miteinander verhandeln. Führen die Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg, vereinbaren die Vertragsparteien als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt in einer Mediation zu lösen. Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl von am Bundesministerium für Justiz eingetragenen MediatorInnen (ZivMediatG) und die Festlegung des Ablaufes werden einvernehmlich erfolgen. Jeder Partei steht es von Beginn an frei, diese Mediation ohne Sanktionen abzubrechen, um eventuell weitere rechtliche Schritte zu unternehmen.
- 9.2 Diese VLB und deren Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Für alle Streitigkeiten, die sich aus den VLB ergeben oder sich auf deren Abschluss, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit

beziehen, ist das für Handelssachen zuständige Gericht für ausschließlich zuständig.

### 10. Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser VLB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; das-selbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen VLB.

### 11. Geheimhaltung

- 11.1 AG und AN und ihre jeweiligen Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die Geheimhaltung aller technischen, persönlichen, geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die als vertraulich bezeichnet oder als vertraulich anzusehen sind, zu wahren. Diese Verpflichtung behält ihre Gültigkeit auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.